Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1920

86 (19.4.1920)

Visual Library

Durlacher Tageblatt

(Durlacher Wochenblatt gegr. 1829)

mit den Amtl. Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Durlach

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertage ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich vierteljährl. 6 ℳ, monatl. 2 ℳ, Einzelnummer u. Belegblatt 10 ₰.

Redaktion, Druck und Verlag: Adolf Dups, Durlach, Mittelstraße 6
Fernsprecher 204.

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 30 ₰, Reklamezeile 1.50 ℳ dazu 20 % Teuerungszuschlag. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor nachmittags 4 Uhr, für dringliche Familienanzeigen am Erscheinungstag ½9 Uhr vormittags.

Kleine Anzeigen sind sofort zu bezahlen. Für Platzvorschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden.

Nr. 86. | Montag, den 19. April 1920. | 91. Jahrgang.

Tagesschau.

Aus dem Berliner Polizeipräsidium wird berichtet, Polizeipräsident Richter habe es abgelehnt, die Schutzhaft gegen die vom Reichswehrminister festgenommenen Offiziere und Zivilpersonen zu verhängen. In den eingehenden Vernehmungen sei keinerlei Beweis dafür erbracht worden, daß die Zusammenkunft der Festgenommenen einen Umsturz der Regierung zum Ziele hatte oder daß sie in sonst einer Weise geeignet gewesen wäre, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu stören. Die Verhafteten wurden deshalb sofort freigelassen.

Wie der Stockholmer Korrespondent der „Voss. Zeitung" meldet, ist Dr. Kapp in Södertalje bei Stockholm verhaftet worden. Kapp, der, im Flugzeug aus Deutschland kommend, in Schoene gelandet war, befand sich auf der Durchreise nach Malmö. Er reiste mit falschem Passe unter dem Namen Dr. v. Kanitz.

Einer Meldung des Berl. Lok.-Anz. aus Münster zufolge ließ die deutsche kommunistische Partei dem franz. Oberkommandierenden der Rheinlande in Mainz erklären, daß sie die Aufteilung des Deutschen Reiches begrüßen würde, da das den Zusammenbruch des militärischen Systems beschleunigen würde.

Eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Nationalversammlung, bereist seit einigen Tagen im Auftrage der Regierung das Industriegebiet. Die Kommission hat in Barmen festgestellt, daß die Stadt von Resten der Roten Armee ungeheuer überlaufen ist. Die Kommission hat an den Polizeipräsidenten in Köln die Aufforderung gerichtet, keine Flüchtlinge mehr nach dem Wuppertal zu schicken.

Der durch die internationale Kommission über Oppeln verhängte verschärfte Belagerungszustand hat am Donnerstag zu zahlreichen Verhaftungen von Einwohnern durch die Besatzungstruppen geführt. Unter den Verhafteten befinden sich auch Arbeiter der städt. Betriebe, die von der Arbeit kamen. Die Arbeiter der städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung traten darauf in den Streik, sodaß die Stadt ohne Licht und Wasser ist. Der Streik soll durchgeführt werden bis die Forderungen der Arbeiterschaft durch die interalliierte Kommission bewilligt werden.

Nach dem „Temps" hat die franz. Regierung den von der englischen Regierung vorgeschlagenen Schritt bei der deutschen Regierung seine Zustimmung gegeben. Durch diesen Schritt soll Deutschland formell bekannt gegeben werden, daß man von ihm die genaue Ausführung des Versaillers Vertrags und hauptsächlich der Vereinbarungen, die sich auf die Vernichtung der Armee und des Kriegsmaterials beziehen, erwartet und daß die Mächte die Wiederherstellung des militärischen Regimes nach einer bolschewistischen Revolution nicht dulden werden. Außerdem würden die Versprechungen der Mächte an Deutschland für den Aufbau Kredite und Rohstoffe zu geben, von der Durchführung dieser Bedingungen abhängen.

Nach einer Meldung aus Flensburg hat die internationale Kommission der dänischen Regierung mitgeteilt, daß es wünschenswert sei, daß Dänemark die erste Zone sobald wie möglich in militärischer und ziviler Beziehung besetze.

Die Kieler Reichswerft wird in den nächsten Tagen rund 3000 Arbeiter und Angestellte entlassen. Diese Maßnahme wird damit begründet, daß unter den heutigen Verhältnissen der Betrieb ganz unproduktiv sei, und wenn produktiv gearbeitet werden soll, die Entlassungen nicht zu umgehen seien.

Freitag nacht sind die umfangreichen Gebäude der Zollannahme in Harburg, in denen Vorräte an Futter- und Nahrungsmitteln lagerten, niedergebrannt. Der Schaden beträgt ohne den Gebäudeschaden etwa 25 Millionen Mark.

Deutschland.

Das Schicksal von Kaiser und Kronprinz.

W.T.B. Amsterdam, 17. April. „Telegraaf" meldet aus London: Im Unterhause erklärte **Bonar Law** auf die Frage eines Abgeordneten, ob darüber gewacht werde, daß dem früheren Kaiser und dem früheren Kronprinzen unter keinen Umständen die Erlaubnis zur Rückkehr nach Deutschland erteilt werde, daß dies die Aufgabe nicht allein der englischen, sondern aller alliierten Regierungen sei. Die alliierten Regierungen hätten so entschieden wie möglich darauf gedrungen, daß die beiden Persönlichkeiten nach den niederländischen Kolonien deportiert würden.

Der Zusammenstoß im Adlon-Hotel. Prinz Joachim Albrecht von Preußen wurde wegen versuchter Nötigung zu 500 Geldstrafe, Rittmeister v. Platen ebenfalls wegen versuchter Nötigung zu 300 M. und Prinz Gottfried zu Hohenlohe-Langenburg wegen Körperverletzung zu 1000 Mark Geldstrafe verurteilt.

Gegen die Auflösung der Einwohnerwehren. Der erweiterte Vorstand der Deutsch-Demokratischen Partei in Bayern hat beschlossen, gegen die Auflösung oder Entwaffnung der Einwohnerwehren, sowie gegen jeden Versuch, einer unverantwortlichen Nebenregierung im Reiche oder in Bayern und gegen die in Bayern betriebene unerhörte Agitation für eine Loslösung Bayerns vom Reich energisch Stellung zu nehmen.

Arbeitslose deutsche Seeleute. Wie das „Rotterdamsche Nieuwe Blatt" meldet, sind an die holländischen Reeder eine Reihe Anerbieten von deutschen Seeleuten eingegangen, die arbeitslos sind. Zwei Schiffe des Rotterdamer Lloyd werden wahrscheinlich noch in dieser Woche mit einer Besatzung, die zum größten Teil aus deutschen Seeleuten besteht, ausfahren.

Einbruch in den Hildesheimer Dom. Mittwoch nachmittag ist festgestellt worden, daß in die Domkammer zu Hildesheim eingebrochen wurde und zwar vermutlich Montag Abend. Die Diebe haben eine Mauer durchbrochen und aus dem Domschatz folgende Wertgegenstände entwendet: 2 bronzene Bernard-Leuchter, die eine Nachahmung der silbernen Originale darstellen, 1 goldene Mutter-Gottes-Statue, die 52 cm hoch ist und neben dem Gold- auch einen bedeutenden Kunstwert besitzt, 1 vergoldete Patena, 4 silbervergoldete Kelche, und 2 silbervergoldete Monstranzen von bedeutendem Wert. Damit sind von den 30 Kunstgegenständen des großen Domschatzes 10 entwendet worden, deren Wert sich gar nicht schätzen läßt. Von den Dieben fehlt jede Spur.

Salvarsanschmuggel. In letzter Zeit wird ein umfangreicher Schmuggel mit Salvarsan betrieben. Insbesondere versuchen Bulgaren Salvarsan aus Deutschland herauszuschmuggeln. Wie die Telegraphen-Union von diesen Vorgängen erfährt, beteiligt sich besonders ein gewisser Ivan Massow, der sich abwechselnd in München und Berlin aufhält. Um diesem Treiben Einhalt zu gebieten wurde angeregt, das von ausreisenden Bulgaren mitgeführte Brot, insbesondere Semmel, genau zu untersuchen.

Aus dem Lager der Entente.

Die englisch-französische Einigung.

London, 17. April. Wie alle englischen Blätter, so enthält auch die „**Daily News**" am 14. April ausführliche Pariser Berichte über Millerands Ausführungen in der Kammer. Das liberale Blatt weiß indessen bei dieser Gelegenheit **mehr** zu berichten als die übrigen Londoner Zeitungen. Nachdem der Korrespondent festgestellt hat, daß Millerand die Texte der zwischen England und Frankreich anläßlich der Besetzung Frankfurts ausgetauschten Noten nicht verlesen, sondern nur in ganz ähnlichen Worten wie Bonar Law im Unterhaus die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer engen und herzlichen **Uebereinstimmung** betont, jedoch die Bedingungen dieser Uebereinstimmung nicht erwähnt habe, gibt er selber in seinem Bericht die Bedingungen der Uebereinstimmung wie folgt an:

1. Frankreich wird Frankfurt, Darmstadt und die übrigen Städte **räumen**, sobald die von Deutschland ohne Ermächtigung in das Ruhrbecken entsandten **ergänzenden** Streitkräfte zurückgezogen worden sind.

2. Deutschlands Forderung, daß die ihm durch die **Konvention vom August 1919** zugestandenen Streitkräfte die Erlaubnis erhalten, weitere drei Monate (vom 10. April ab gerechnet) in dem in Frage stehenden Gebiet zu **verbleiben**, soll Gegenstand einer Entscheidung der Alliierten auf der Konferenz von **San Remo** sein.

Der Korrespondent der „Daily News" nennt die Quelle seines Wissens nicht. Doch erwecken auch die anderen englischen Blätter den Eindruck, daß man in England glaubt, die Versöhnung der beiden Bundesgenossen habe tatsächlich auf der hier bezeichneten Basis stattgefunden.

Das internationale Arbeiterrecht.

W.T.B. **Saarbrücken**, 17. April. Der ehemalige Minister Albert **Thomas**, jetzt Sekretär des Arbeitsamtes des Völkerbundes, und der Präsident der internationalen Arbeiterkonferenz, Fontaine, hatten hier eine Besprechung mit Vertretern der Arbeitgeber und -nehmer über die Durchführung der im **Friedensvertrage** vorgesehenen **internationalen Regelung der Arbeitergesetze und der Arbeiterversicherungsgesetze.** Von den Arbeitern wurde die restlose Einführung auch der nach der Besetzung in Deutschland in Kraft getretenen sozialen Gesetze an der Saar gefordert. Die Vertreter des Arbeiteramtes sollen beabsichtigen, auch mit der reichsdeutschen Arbeiterschaft demnächst Fühlung zu nehmen.

Nach den Blättern dehnt sich der Generalstreik in Turin nunmehr auch auf die Provinz aus. Der Eisenbahnverkehr konnte bisher noch in beschränktem Umfange aufrecht erhalten werden. Der Postverkehr ist unterbrochen. Die Industriearbeiter wollen den Kampf bis zum Aeußersten führen. Der Streik soll bis auf Mailand ausgedehnt werden, wo die Arbeiter mit den Turiner Arbeitern sympathisieren. Zwischenfälle kamen in Turin nicht vor. Die öffentlichen Betriebe arbeiten. Die Blätter erscheinen nicht und die Theater sind geschlossen.

Der Bolschewismus in Amerika. Das Justizdepartement hat Beweise für das Bestehen eines Komplotts russischer Kommunisten, die den Eisenbahnerstreik benützen wollen, um einen Massenstreik in den Vereinigten Staaten anzustiften.

Deutsche Nationalversammlung.

W.T.B. **Berlin**, 16. April. Präsident **Fehrenbach** eröffnete die Sitzung um 1.05 Uhr und teilte mit, daß ein Antrag wegen Strafverfolgung des Abg. Braß wegen Landesverrates usw. eingegangen sei. Er wird dem Geschäftsordnungsausschuß überwiesen werden. Der Abg. Kollmann (D. N.) ist gestorben. Die Abgeordneten haben sich von ihren Plätzen erhoben.

Eine Reihe von Anfragen wird als erledigt betrachtet, weil die anfragenden Abgeordneten zur Verlesung nicht erschienen sind.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetzentwurfes über ein

Enteignungsrecht von Gemeinden

bei Aufhebung von Rayonsbeschränkungen.

Der Gesetzentwurf wird nach dem Antrag des Ausschusses mit geringen Abänderungen ohne Erörterung auch in dritter Lesung angenommen.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetzentwurfes über

die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen.

Abg. **Hellmann** (Soz.): Das Gesetz bietet uns das bescheidenste Minimum von dem, was wir fordern müssen. Wir hoffen, daß die Regierung uns bald den Entwurf über eine sechsjährige Grundschule vorlegen wird, ebenso eine Vorlage über die Lehrerbildungsfrage.

Abg. **Rheinländer** (Ztr.): Die politische Demokratie muß auch eine Kulturdemokratie zur Folge haben. In geistiger Freude muß das Volk seine Erholung suchen. Das vorliegende Gesetz schafft Wahrheit über den Begriff der Grundschule. Diese ist keine Simultanschule, sonst müßten wir sie ablehnen. Der Mechanismus des bisherigen Schulwesens muß zum Organismus werden. Auch die verschiedenen Lehrerkategorien müßten sich jetzt näher treten.

Abg. Dr. **Költzsch** (D. N.): Aus den auseinandergehenden Beurteilungen des Gesetzentwurfes durch die beiden Vorredner ist die Bedeutung und Wichtigkeit desselben zu ersehen. Die Abschiebung der Vorschulen ist nur zu bedauern. Wir haben die allerschwersten Bedenken gegen das Gesetz.

Abg. **Kilz** (Dem.): Die vierklassige Grundschule ist die richtige Grundlage.

Abg. Dr. **Runkel** (D. Vp.): Die Bestimmungen des Gesetzes dürfen keine Anwendung auf die Hilfsschulen für Schwachsinnige finden.

Abg. **Kunert** (U. S.) befürwortet Anträge seiner Partei, die u. a. die Grundschule auf acht Jahrgänge ausdehnen wollen. Meine Fraktion wird wahrscheinlich dem Gesetz im ganzen zustimmen wegen seiner wichtigen Grundgedanken, trotzdem uns die Fassung der einzelnen Paragraphen dies sehr schwer macht.

Unterstaatssekretär **Schulz** stellt fest, daß eine weitgehende Uebereinstimmung in allen Parteien über den Gedanken der Einheitsschule sich herausgestellt hat. Die Frage der Konfessionsschule hat mit dem vorliegenden Gesetz nichts zu tun. Ich persönlich bin der Meinung, daß eine längere Dauer der Grundschule wünschenswert wäre. Aber man muß zunächst das Mögliche erreichen. Das Lehrerbildungsgesetz liegt vor. Die Reichsschulkonferenz kann nunmehr unmittelbar nach den Wahlen stattfinden.

§ 1 wird mit Abänderungsanträgen der Mehrheitsparteien angenommen, § 2 wird nach der Fassung des Ausschusses angenommen, § 3 sieht vor, daß bei Abbau der Vorschulklassen entbehrlich werdende Lehrpersonen auch gegen ihren Willen an öffentlichen Volksschulen oder andere Lehranstalten versetzt werden können. § 3 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen. § 4 will nur in besonderen Fällen Privatunterricht zulassen. Anträge auf Streichung des § 4, gestellt von den Deutsch-Nationalen und den Unabhängigen, werden abgelehnt. § 4 bleibt nach Fassung des Ausschusses unverändert, ebenso der Rest des Gesetzes.

Badischer Landtag.

Kleine Anfragen — Die Verreichlichung der bad. Staatsbahnen — Erregte Debatten.

Karlsruhe, 16. April. Zu Beginn der heutigen Landtagssitzung wurden zunächst einige kurze Anfragen beantwortet. Auf eine solche des Abg. Dr. **Holdermann** (Dem.) über das schlechte Brot teilte Ministerialrat Föhrenbach mit, daß die erste Brotmehlsendung eingetroffen sei. Abg. **Habermehl** (D. N.) stellte eine kurze Anfrage über die Einfuhr von Gespinsten aus dem Elsaß und deren Verzollung. Ein Regierungsvertreter erklärte darauf, daß die Verzollung aufgehoben sei und die Beträge zurückerstattet würden.

Abg. **Großhans** (Soz.) frug an wegen einer einheitlichen Regelung der Tanzvergnügungen. Von Regierungsseite wurde ihm darauf geantwortet, daß eine einheitliche Regelung unmöglich sei.

Finanzminister **Köhler** legte darauf dem Hause den neuen Staatsvoranschlag für das Jahr 1920 vor.

Die Beratung über den Staatsvertrag betr. Uebergang der Staatsbahnen an das Reich wurde darauf fortgesetzt. Abg. **Weißmann** (Soz.) führte aus, seine Fraktion stimme dem Vertrag zu und spreche damit der Reichsregierung ein Vertrauensvotum aus. Die ablehnende Haltung der Deutschnationalen wundere ihn nicht. Wenn diese kein Vertrauen zur Reichsregierung hätten, so beruhe das auf Gegenseitigkeit. Ohne den Kapp-Putsch wäre es auch nicht zu den Unruhen im Ruhrgebiet gekommen. Abg. **Dr. Glockner** (Dem.) erklärte ebenfalls die Zustimmung zum Staatsvertrag. Der Redner trat ebenfalls dafür ein, daß in Konstanz die Zentralstelle für die Bodenseeschiffahrt errichtet werde, und nahm sich zahlreicher Bahnwünsche an. Auch den Mindebemittelten sollte Sonntags die Möglichkeit gegeben werden, in die Natur zu fahren. Die ablehnende Haltung der Deutschnationalen entspringe agitatorischer Absicht im Hinblick auf die bevorstehenden Reichstagswahlen.

Nach einer kurzen Anfrage des Abg. **Zehnter** (Ztr.) über die Behandlung der Rheinhäfen warf Finanzminister **Köhler** zunächst einen Rückblick auf die Entwicklung des bad. Eisenbahnwesens und dankte allen Eisenbahnbeamten und -Arbeitern für ihre hingebende und treue Arbeit. In der Frage der Rheinhäfen sei eine Entscheidung noch nicht gefallen. Augenblicklich werde darüber verhandelt.

Abg. Dr. **Mayer** (D.N.) wandte sich gegen die Angriffe der Vorredner. Die Kapp-Affäre sei eine Dummheit gewesen (Zuruf von links: Nachdem sie nicht geglückt ist!). Es ist eine Dummheit, sie uns anzuhängen. Neuerdings ist aber die Kapp-Affäre an allem schuld. (Zuruf: Sie ist es auch! Großer Lärm.) Es ist nachgewiesen, daß der rote Aufstand im Ruhrgebiet vorbereitet war. Auch die Regierung hat Dummheiten gemacht. (Präsident Kopf ruft den Redner deshalb zur Ordnung.) Die folgenden Ausführungen, die sich gegen die Reichsregierung wandten, blieben infolge großer Unruhe und Zwischenrufe fast ganz unverständlich. Schließlich lehnt der Redner nochmals den Staatsvertrag ab.

Abg. **Maier-Heidelberg** (Soz.) führt aus, wenn der Kapp-Putsch gelungen wäre, hätten die Deutschnationalen Hurra gerufen. Wegen der Futterkrippe hätten diese Offiziere den Meineid geschworen, und Sie (zur Rechten) hätten diese Leute noch unterstützt. (Große Unruhe.) Der Redner polemisiert weiter gegen die Deutschnationalen.

Abg. Dr. **Schofer** (Ztr.) weist den Vorwurf zurück, man lasse die Deutschnationalen nicht mitarbeiten.

Abg. **Karl** (D.N.) wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Maier-Heidelberg. Der Aufstand im Ruhrgebiet sei schon längst geplant gewesen. Den Kapp-Putsch habe seine Partei bedauert.

Damit schließt die Aussprache. Nach kurzer Einzelberatung wird der Staatsvertrag mit allen gegen 5 Stimmen der Deutschnationalen angenommen.

Nächste Sitzung: Mittwoch den 21. April nachmittags ¼4 Uhr.

Aus Stadt und Bezirk.

JB. **Durlach**, 17. April. In der durch den **Zentralverband der Angestellten** am letzten Donnerstag in der Karlsburg einberufenen Mitgliederversammlung, zu welcher als Gäste auch Vertreter der anderen Angestelltengewerkschaften eingeladen waren, erstattete Kollege Schierholz Bericht über die gegenwärtig in Karlsruhe für die Handelskammerbezirke Karlsruhe und Pforzheim schwebenden Tarifverhandlungen. Mit lebhafter Entrüstung nahmen die Anwesenden Kenntnis von den Angeboten, welche die Arbeitgeber der Industrie und insbesondere diejenigen des Groß- und Kleinhandels bei diesen Verhandlungen den Angestelltenvertretern machten. Die lebhafte Aussprache ergab, daß die Angestellten nicht gewillt sind, sich durch das Verhalten der Arbeitgeberorganisationen von ihren berechtigten Forderungen abbringen zu lassen, sondern daß sie nach wie vor darauf bestehen, daß ihnen Existenzbedingungen geboten werden, welche der Bedeutung ihrer Stellung im Wirtschaftsleben entsprechen. Als der Referent des Abends mitteilte, daß der Verband selbständiger Kaufleute und Detailisten Durlachs den kürzlich durch den Schlichtungsausschuß Karlsruhe gefällten Schiedsspruch, wonach die im Februar d. J. für Karlsruhe vereinbarten Teuerungszulagen auch den Durlacher-Kollegen zu gute kommen soll, abgelehnt hätten, fanden die Versammelten keinen Ausdruck dafür, dieses Verhalten in gebührender Weise zu geißeln. Die hiesige Detailistenverbindung wird wirklich gut daran tun den Bogen nicht allzustraff zu spannen, sonst könnte schließlich doch den hiesigen Arbeitnehmern einmal die Geduld reißen. Die sehr zahlreich besuchte Versammlung fordert die Führer der Angestelltengewerkschaften auf, in nachdrücklichster Weise die eingereichten, berechtigten Forderungen weiter zu vertreten und schloß, indem sie den Mitgliedern der Angestelltenkommission Karlsruhe ihren Dank für ihr Einsetzen zu Gunsten der Angestelltenschaft aussprach.

)(**Durlach**, 17. April. **Die Deutsche (liberale) Volkspartei** hat am gestrigen Tage auch in Durlach ihren Einzug gehalten. In einer im Badischen Hof abgehaltenen Sitzung geladener Freunde wurde durch die Gründung eines Ortsvereins Durlach der erste Schritt zur Wiederbelebung wahrhaft freiheitlicher Gesinnung getan. Die Gründung dürfte manchem, der in den Wirren der Revolution den richtigen Weg verfehlt hat, und der mit der Entwicklung der Dinge, wie sie sich seit dem November 1918 vollzogen hat, unzufrieden geworden ist, eine neue politische Heimstätte bieten. Den Vorsitz übernahm vorläufig Herr Dr. von Diemer Durlach, Rittnertstr., der in Gemeinschaft mit Herrn Wirt Rauls, Badischer Hof, gern weitere Anmeldungen entgegennimmt.

** **Durlach**, 17. April. Wir wollen jetzt schon darauf aufmerksam machen, daß am Sonntag, den 25. d. Mts. der katholische Kirchengesangverein „St. Cäcilia" im Gasthaus zum Grünen Hof pünktlich ½6 Uhr abends eine Abendunterhaltung mit Tanz veranstaltet. Wir möchten nicht versäumen, die Mitglieder hierauf aufmerksam zu machen und bitten, diesen Abend für den Kirchenchor zu reservieren. Es stehen einige genußreiche Stunden in Aussicht. Den Kartenvorverkauf hat Herr Adolf Mühl am Marktplatze übernommen.

Baden und Nachbargebiete.

—* **Die Anlieferung von Saatkartoffeln** hat sich in letzter Zeit gebessert. Es steht zu erwarten, daß die bestellten Saatkartoffeln zum größten Teil, wenn nicht vollständig, geliefert werden dürften.

** **Karlsruhe**, 17. April. Große Mehlschiebungen der hiesigen Bäckermeister sind durch Beamte des Landespreisamtes aufgedeckt worden. Nach dem in der Karls. Zeitung wiedergegebenen Sachverhalt hat eine größere Anzahl Bäckermeister das für die Bevölkerung bestimmte Mehl an einen Agenten namens Werner und einen Konditoreigehilfen namens Thum verkauft. Das Mehl wurde in den hiesigen Konditoreien verwendet. Insgesamt konnten noch 36 Doppelzentner beschlagnahmt werden. Soweit bisher festgestellt, sind an der Schiebung 13 Bäckermeister beteiligt. Vier Personen sind verhaftet. Sämtliche Bäckereien und Konditoreien werden nun nachgeprüft.

** **Karlsruhe**, 17. April. Der Straßenbahntarif ist erneut erhöht worden. Der Fahrpreis für die kürzeste Strecke beträgt jetzt 50 Pfg. Auch die Sätze für Zeitkarten usw. haben eine beträchtliche Erhöhung erfahren.

** **Karlsruhe**, 17. April. Von amtlicher Seite wird darauf aufmerksam gemacht, daß Anmeldungen über alle Rechte oder Beteiligungen deutsch. Reichsangehöriger an Unternehmungen in Rußland, China, Oesterreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei, sowie Besitzungen, die früher Deutschland oder seinen Verbündeten gehört haben, oder in Gebieten liegen, die abgetreten werden müssen, bis zum 1. Mai 1920 beim Badisch. Verwaltungshof in Karlsruhe einzureichen sind.

** **Bruchsal**, 17. April. Stadtrat Eduard Isenmann ist wiederum einstimmig zum Präsidenten der Handwerkskammer Karlsruhe gewählt worden.

** **Weinheim**, 17. April. Die Kirschen haben an der Bergstraße gut verblüht. Auch die Birnbäume haben schon verblüht und hängen voller kleinen Früchte. Kurz alle Obstsorten lassen auf eine ertragreiche Ernte hoffen. Die Weinberge sehen ebenfalls gut aus und alle Feldfrüchte stehen sehr schön. Gegenwärtig sind die Landleute mit dem Stecken der Frühkartoffeln vollauf beschäftigt.

** **Mannheim**, 17. April. Die Ehefrau des Briefträgers Heinrich Ferron schenkte ihrem Manne Drillinge. Die Familie ist damit auf 15 Köpfe angewachsen.

** **Friedrichsfeld**, 17. April. Zu einem Landfriedensbruch kam es hier bei der Verhaftung eines Burschens wegen Holzdiebstählen. Die an der Verhaftung beteiligten Gendarmen wurden von einer großen Menschenmenge angegriffen und zur Freigabe des Verhafteten gezwungen. Ein Gendarm wurde verwundet.

** **Dinglingen** b. Lahr, 16. April. Der in einer hiesigen Fabrik beschäftigte Lehrling Rudolf Steurer machte sich an einer stillstehenden Hobelmaschine zu schaffen. Diese kam plötzlich in Gang und drückte den jungen Mann tot.

** **Müllheim**, 17. April. Der Gemeinderat hat mit dem Bürgerausschuß die Erhebung einer Kinosteuer beschlossen, die nach dem Eintrittsgeld und nach der Wahl der Sitzplätze von 13 bis 25 Prozent abgestuft wird.

** **Lörrach**, 17. April. In Oberbaden wird gegenwärtig von Ausländern versucht, Bienenvölker aufzukaufen und über die Grenze zu verbringen. Es werden recht ansehnliche Preise geboten, so daß es dem Inländer, wenn er kein Kriegsgewinnler oder Schieber ist, beinahe unmöglich ist, hier nachzukommen.

** **Engen**, 17. April. Auf dem Bahnhof Hilzingen wurden letzter Tage 200 Wagen Kartoffeln (40 000 Zentner) verladen, die für die Bad. Kartoffelversorgung bestimmt sind. Die Kartoffeln kamen sämtlich aus den Gemeinden Hilzingen und Duchtlingen. Erst in der vergangenen Woche waren 10 Eisenbahnwagen abgeliefert worden.

Drahtnachrichten.

Das Ende des Freistaats Danzig?

Berlin, 18. April. Der Oberkommissar des Völkerbundes, Sir Reginald Tower, hat sich einem Vertreter der „Danziger Brücke" gegenüber zu den Gerüchten über Danzig geäußert, die in der letzten Zeit die Oeffentlichkeit beschäftigten. Obwohl der Oberkommissar die meisten jener Ausstreuungen in den Bereich der Fabel verwies, gab er doch die Möglichkeit zu, daß es mit der Freistaatsherrlichkeit Danzigs zu Ende sein könne. Als Beauftragter der verbündeten Mächte sei er schließlich verpflichtet, zu berichten, daß bis jetzt nichts Rechtes aus der Bemühung herausgekommen sei, dem Weichselfreistaat zu einem selbständigen, gedeihlichen Dasein zu verhelfen. Der Oberkommissar erklärte, er habe nichts dagegen, wenn der Inhalt der Unterredung der Danziger Bevölkerung bekannt werde. — Die dunklen Andeutungen des Oberkommissars für Danzig lassen die Frage offen, welches Schicksal Danzig beschieden sein sollte, wenn es mit der „Freistaatsherrlichkeit" — nach den Worten Towers — tatsächlich zu Ende sein sollte. Die Entwicklung der Dinge dort sollte von der Reichsleitung mit größter Wachsamkeit verfolgt werden. Es sind doch nur zwei Möglichkeiten denkbar: entweder soll Danzig an die Polen fallen, oder aber — und das ist das wahrscheinlichere — England behält Danzig.

München, 18. April. Wie zuverlässig verlautet, bereitet Frankreich eine neue schwere Schädigung Deutschlands vor. Die zuständige Reichsstelle ist bereits unterrichtet und hat Maßnahmen getroffen. Es handelt sich darum, daß Frankreich im Begriffe ist, die Wiederaufbauarbeiten für die zerstörten Gebiete möglichst auf privatem Wege zu vergeben. Zu diesem Zwecke sind bereits französische Agenturen in Köln und Wiesbaden errichtet worden. Die Reichsregierung hat dagegen protestiert und entsprechende Maßnahmen getroffen. (Es versteht sich von selbst, daß die Vergebung der Wiederaufbauarbeiten auf diesem von Frankreich versuchten Wege eine schwere wirtschaftliche Schädigung des Reiches und der Länder bedeuten würde.)

Eingesandt.

Jedem das Seinige

Dieses aus dem klassischem Altertum überlieferte Sprichwort haben alle um ihre Existenz Kämpfenden sich zu eigen gemacht. Kein Volksgenosse darf durch eine in nichts gerechtfertigte Konkurrenz in seinem Kampf ums Dasein gehindert werden. Und doch tritt gerade in unserer Stadt diese jedem sozialem Empfinden zuwiderlaufende Tatsache in zahlreichen Fällen in Erscheinung. Zahlreiche Angestellte der Staats- und Gemeindebehörden, sowie bei der Industrie Beschäftigte sind in ihrem Neben- oder besser gesagt Hauptberuf Inhaber von Kaufläden, womit sie den allein auf ihren Beruf angewiesenen Geschäftsleuten eine unerträgliche Konkurrenz schaffen, die weder durch Krankenkassen in Krankheitsfällen, noch durch Pensionen vor einem sorgenvollen Lebensabend geschützt sind; ihre Hinterbliebenen erhalten keine Unterstützung. Jeder sozial Denkende muß für eine auskömmliche Vollentlohnung der Arbeitnehmer eintreten. Der Arbeitgeber, der Staat und der Steuerzahler haben aber das größte Interesse, daß der Vollentlohnte seine ganze Kraft dem Arbeitgeber widmet und sein Interesse durch Betrieb von anderen Berufen nicht abgelenkt wird. Von den auf diese Weise durch die Doppelexistenzen in ihrem Kampf ums Dasein Geschädigten befinden sich zahlreiche Geschäftsleute, die für Jahre dem Vaterland im Kugelregen dienten. Nach unzähligen Opfern an Gut und Blut kehrten sie in die Heimat zurück. Jetzt gilt es für sie, ihr Geschäft wieder aufzubauen und für die Familie zu sorgen. Aber statt des zu erwartenden Dankes finden sie sich durch die Doppelexistenzen, für die meist als Unabkömmlich während des Krieges die Zeit der Ernte war, in der Wiedergutmachung der durch ihre langjährige Abwesenheit erlittenen Schäden gehindert. Unter den Doppelexistenzen finden sich mehrere Angestellte der Staatsbahn, die durch Bearbeitung der abgehenden und ankommenden Paketadressen, sowie durch Einsichtsnahme von Frachtbriefen, Gelegenheit haben, die Adressen von Lieferanten und Kunden zu erfahren. Obwohl nach den gesetzlichen Bestimmungen den Beamten und den Familienangehörigen der Betrieb von Geschäften verboten ist, blieb eine an die Generaldirektion gerichtete Beschwerde bis jetzt ohne sichtbaren Erfolg. Eine verständnisvolle Berücksichtigung seitens des kaufenden Publikums darf vom Standpunkt des sozialökonomischen Empfindens erwartet werden. (Eing.)

Das Schloß der Sehnsucht. 69

Roman von Anny v. Panhuys.

(Fortsetzung.)

„Sie wollten sagen, daß es dem Fürsten wahrscheinlich nicht besonders angenehm sein möchte, wenn sein Kammerrat auf den dummen Einfall käme, sich eine Kinoschauspielerin, eine, die an Popularität mit einem weitverbreiteten Reklamebild wetteifert, als Gattin aussuchte."

„Ja, nud tausendmal ja, das wollte ich sagen", antwortete Holms ernst und fest, „aber es liegt durchaus nichts Demütigendes für Sie in meiner Auffassung der Sachlage. Ich habe es sehr gut auf Sternburg, Seine Durchlaucht ist ein kluger, liebenswürdiger Herr, aber seine Ansichten sind durch Erziehung und Lebensweise andere als zum Beispiel die Ansichten des Herrn Direktors Rieckmann. Und deshalb, Beate, urteilen und verurteilen Sie mich nicht vorschnell, sondern denken Sie ganz einfach, ich habe Sie lieb, bitte Sie, die meine zu werden, und möchte doch zugleich gern, daß wir beide zusammen auf Sternburg wohnen."

Er stand auf, stand vor Beate und lächelte zärtlich auf den flimmernden blonden Scheitel nieder.

„Beate, geliebte Beate, ich weiß ja, daß Sie mich so lieb haben wie ich Sie, deshalb verstricken Sie sich nicht in Engherzigkeiten und versuchen Sie zu verstehen, was mich zu den Worten bewog, die Sie so vollständig falsch deuteten."

Beate hob langsam die gesenkten Lider, ihr Antlitz war wie in Licht und Glanz eingesponnen und leise sagte sie:

„Jetzt verstehe ich vollkommen."

Mit einem unterdrückten Jubelruf zog Ernst von Holms die Geliebte zu sich empor und zwei Lippenpaare fanden sich, als ob sie sich nie mehr lassen wollten. —

Wieder klingelte es draußen wie vorgestern, da Holms seinen Besuch gemacht, und Beate riß sich aus des Mannes Armen und flüsterte nach einem kurzen Blick auf die Uhr:

„Das ist der Direktor, er will die Rolle mit mir weiter durchgehen."

Holms lachte glücklich.

„Er soll sich eine andere Darstellerin suchen, meine Braut soll nicht mehr gefilmt werden, kein Gaffer soll sich mehr an ihrer Schönheit weiden."

Schon klopfte es.

Rieckmann stolperte fast, da er Holms vor sich sah, aber dann meinte er gönnerhaft:

„Nun, der Herr Kammerrat ist wohl „Lebewohl" sagen gekommen. Wenn ich nicht irre, geht es ja heute wieder heidi nach dem „Schloß der Sehnsucht" zurück."

„Leider, Herr Direktor, leider", erwiderte Holms, „aber ehe ich abreise, möchte ich — weil man nicht wissen kann, ob man sich je im Leben wieder trifft — nicht verfehlen, Ihnen recht herzlich für das von Ihnen verfaßte Stück „Das Schloß der Sehnsucht" zu danken. Denn durch dieses Stück bin ich jetzt der glücklichste Mann weit und breit geworden."

Beate wandte sich ab. Sie wußte, was Ernst von Holms noch sagen würde, mußte dem Direktor Schmerz bereiten.

Mitleid erfüllte sie mit dem kleinen, alternden Mann, der ihr soviel Gutes getan.

Rieckmann riß sich den Kneifer ab, um ihn dann fester auf den schmalen Nasensattel zu drücken.

In seinen Augen war Unrast.

„Wie meinen Sie das, Herr Kammerrat?"

Holms ergriff Beates Hand.

„In Ihrem Stück erblickte ich Beate Rüdiger zuerst, ebenso sah ich die Dose darin, deren Spur mich in Wirklichkeit zu Beate Rüdiger führte. Nun habe ich mich eben mit Beate verlobt und im Grunde danke ich doch eigentlich das Ihnen."

Rieckmanns Rechte umklammerte wie haltsuchend eine Stuhllehne. Schroff zwängte er hervor:

„Machen Sie doch keine Witze! Beate Rüdiger ist mit Leib und Seele ihrem Berufe ergeben und . . ."

Er murmelte noch etwas. Schreck und Wut verschlugen ihm die Stimme.

Herrgott, es konnte, es durfte nicht wahr sein, was dieser hochgewachsene Mann, neben dem er sich so fühlbar klein vorkam, gesagt hatte.

Und wenn es dennoch auf Wahrheit beruhte.

Sein unruhiger Blick bettelte förmlich bei Beate, seiner Not und Angst ein Ende zu bereiten.

Beate sagte sanft und gut:

„Es verhält sich so, wie Herr v. Holms sagte und Sie, mein lieber Freund, sind der erste, der von unserer Verlobung erfährt."

Rieckmann übersah die ihm sacht entgegengestreckte Hand. Sein hageres Mimengesicht wandelte sich zu einer höhnenden Maske.

„Ich bin nicht gekommen, Privatunterhaltungen zu pflegen, sondern um mich weiter mit Ihnen über Ihre neue Rolle zu besprechen, Fräulein Rüdiger, und Zeit ist Geld."

Holms reckte sich auf.

„Ich wünsche nicht, daß meine Verlobte noch in einer neuen Rolle auftritt, Herr Direktor. Sie haben wohl die Liebenswürdigkeit, sich danach zu richten."

Rieckmann vollführte einer seiner großen Armbewegungen.

„Ihre Privatwünsche fallen für mich weiter nicht ins Gewicht, ich richte mich nur nach dem Wortlaut des Vertrages, den Fräulein Rüdiger mit unserer Filmgesellschaft geschlossen hat. Nach dem Vertrag muß Fräulein Rüdiger eine sechswöchentliche Kündigungsfrist innehalten."

Beate stand wie erstarrt. Daß Rieckmann so auf seinen Schein pochen würde, hatte sie nicht erwartet.

„Aber, lieber Freund", begann sie schmeichelnd, „weshalb so schroff, gönnen Sie mir doch mein Glück."

„Glück!" fuhr der kleine Herr auf, „haben Sie eine Ahnung von dem Begriff Glück." Er wies auf Holms. „Seien Sie gewiß, so sieht das Glück bestimmt nicht aus. Aber im übrigen will ich nicht stören." Er blitzte Beate an. „Ich bitte Sie, übermorgen um zehn Uhr pünktlich zur Stellungsprobe des neuen Stückes zu erscheinen."

Bekanntmachung zum Kapitalertragsteuergesetz.

Das von der Nationalversammlung beschlossene Kapitalertragsteuergesetz verpflichtet die Schuldner, bei Zahlung ihrer Schuldzinsen zehn vom Hundert der Zinsen einzubehalten und an das für sie zuständige Hauptsteueramt oder Finanzamt abzuführen. Dies gilt schon für Zinsen, die am 31. März oder 1. April 1920 fällig werden, ebenso wie für die später fällig werdenden Zinsen. Die Steuer muß binnen einem Monat nach Fälligkeit der Zinsschuld abgeführt werden, wobei der Schuldner Namen und Wohnung des Gläubigers, den Zinsbetrag, den Betrag der geschuldeten Zinsen und den Zeitraum, für den die Zinsen zu entrichten sind, anzugeben hat. Darlehnszinsen, die für die Zeit vor dem 1. Oktober 1919 gezahlt werden, bleiben steuerfrei.

Für die Zahlung der Steuer ist der Schuldner persönlich verantwortlich. Erfüllt er seine Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, so kann er wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung strafrechtlich verfolgt werden. 2865

Hat der Gläubiger entgegen den gesetzlichen Vorschriften den vollen Betrag des geschuldeten Zinsbetrags ohne Abzug der Steuer erhalten, so ist er seinerseits ebenso verpflichtet, die Steuer zu entrichten, und zwar an das für ihn zuständige Hauptsteueramt oder Finanzamt innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zahlung.

Für Schuldzinsen, die vor dem 31. März gezahlt sind, muß die Steuer ebenfalls entrichtet werden, wenn die Zinsen erst am 31. März oder später fällig werden.

Die Hauptsteuerämter oder Finanzämter sind verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob der Schuldner die Steuer ordnungsmäßig abgeführt hat.

Ansprüche auf Befreiung von der Steuer bedürfen besonderer Anerkennung durch das Hauptsteueramt oder Finanzamt.

Bretten, den 10. April 1920

Finanzamt.

Entwurf eines Kapitalertragsteuergesetzes.

(In den Beschlüssen der Nationalversammlung in dritter Beratung.)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Steuerbare Kapitalerträge.

§ 1.

Von den Erträgen aus Kapitalvermögen wird für das Reich nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Steuer (Kapitalertragsteuer) erhoben.

§ 2.

Steuerbare Kapitalerträge (§ 1) sind ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb oder außerhalb eines solchen anfallen,

I. Erträge aus inländischen Kapitalanlagen, nämlich:

- Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
- Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden. Das gleiche gilt für gesetzliche Zinsen, soweit die Fälligkeit der Forderung länger als sechs Monate zurückliegt; die Frist erstreckt sich auf zwei Jahre, soweit es sich um Ansprüche der in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art handelt;
- Zinsen von Grundschulden, Renten von Rentenschulden sowie Zinsen von Hypotheken, soweit diese Zinsen nicht unter Nr. 4 fallen. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur der Teil der Zahlung als Kapitalertrag, der auf den jeweiligen Kapitalrest als Zins entrichtet wird. Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist, gelten im Sinne dieses Gesetzes stets als inländische Kapitalanlagen;
- gewerbliche Rentenbezüge;
- Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt;

II. Die Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen der in der Nr. I, 1 bis 7 bezeichneten Art.

Als Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden.

§ 3.

Von der Steuer werden befreit:

1. die Kapitalerträge der im § 2 bezeichneten Art, welche öffentlichen Sparkassen, eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, sowie den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Gesellschafter und Aktionäre ausschließlich oder doch überwiegend Genossenschaften sind, oder den Trägern der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung, den Besoldungs-, Ruhegehalts- und Versorgungskassen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes sowie den Pensionskassen für Beamte und Angestellte, soweit sie unter staatlicher oder öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, zufließen.

   Die Befreiung kann in Einzelfällen durch den Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den Landesregierungen auf nichtöffentliche Sparkassen ausgedehnt werden.

   Die Befreiung der Sparkassen tritt insoweit nicht ein, als sie Geschäfte betreiben, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind;
2. die Kapitalerträge der im § 2 bezeichneten Art, welche zufließen:
   a) Universitäten, Hochschulen und ähnlichen Anstalten und Gesellschaften, ferner solchen Anstalten, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise unterhalten werden, sowie Stiftungen, deren Zwecke im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reiche, von einem Lande oder von einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise erfüllt werden;
   b) Stiftungen, Anstalten, Kassen und Personenvereinigungen, soweit sie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
   c) öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen sowie Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
3. die im § 2 Abs. 1 Nr. I, 4, 5 und 7 bezeichneten inländischen und die entsprechenden ausländischen Kapitalerträge (§ 2 Abs. 1 Nr. II), welche Sparkassen, soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen, Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen, unter Staatsaufsicht stehenden Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Kreditgenossenschaften anfallen. Die Befreiung beschränkt sich bei den Sparkassen auf die dem Sparkassenverkehr eigenen Geschäfte, im übrigen auf das der Anschaffung und Darleihung von Geld dienende Geschäft.

   Die im Abs. 1 bezeichneten Kapitalerträge sind auch dann steuerfrei, wenn sie der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienenden Unternehmungen anfallen, die auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 799) angemeldet sind. Jedoch unterliegt der Steuer der Ueberschuß der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben im laufenden Rechnungsverkehr nach Kürzung desjenigen Anteils an den Handlungsunkosten, der sich im Verhältnis dieses Ueberschusses zu den Gesamteinnahmen der Unternehmung ergibt; außer Ansatz bleiben hierbei die Zinsen, die von einer Unternehmung der vorbezeichneten Art einer Unternehmung gleicher Art belastet oder vergütet werden. Soweit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anmeldung auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes nicht mehr erfolgen kann, bestimmt der Reichsminister der Finanzen die Voraussetzungen, unter denen Unternehmungen, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, einer angemeldeten Unternehmung im Sinne dieser Vorschrift gleichzustellen sind;
4. die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1, bezeichneten Art aus Anteilen an Genossenschaften, bei denen das Geschäftsguthaben des einzelnen Genossen satzungsgemäß fünftausend Mark nicht übersteigen darf, sowie aus den Anteilen an den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Genossenschaften. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Genossen, Gesellschafter und Aktionäre ausschließlich oder doch überwiegend Genossenschaften sind oder deren wirtschaftliche Betätigung ausschließlich oder doch überwiegend den angeschlossenen Genossenschaften zugute kommt;
5. die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bezeichneten Art, die entfallen auf Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital nicht mehr als dreihunderttausend Mark beträgt oder bei denen, abgesehen von Ehefrauen und Kindern der Gesellschafter beteiligt sind und zu Geschäftsführern lediglich Gesellschafter bestellt sind;
6. die im § 2 Abs. 1 Nr. I, 4, 5 und 7 bezeichneten Kapitalerträge, die dem Reich, den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden), den Kirchen sowie den kirchlichen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts oder, soweit sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen, den Trägern der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung als Gläubiger zufließen, ferner die im § 2 Abs. 1 Nr. I, 2 bezeichneten Kapitalerträge, soweit sie auf Ausleihung der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) an das Reich beruhen;
7. Kapitalerträge aus Wertpapieren oder Schuldbuchforderungen, welche gemäß § 6 Abs. 4, § 22 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) als Deckung für ausgegebene Pfandbriefe sowie Kommunal- und Kleinbahnobligationen und gemäß §§ 56 und 57 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) zur Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände bei der Lebensversicherung in ein Register eingetragen sind;
8. Zinsen, Dividenden und sonstige Gewinnbeträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1, 2 bezeichneten Art, sofern Gläubiger und Schuldner die gleiche Person ist;
9. Kriegsanleihezinsen, soweit ihnen Darlehnszinsen gegenüberstehen und die Darlehen nachweislich zur Zeichnung oder zur Aufrechterhaltung des Besitzes gezeichneter Kriegsanleihen aufgenommen sind. In diesem Falle beschränkt sich die auf den Gesamtbetrag der Kriegsanleihezinsen errechnete Steuer auf den Betrag, um den die Kriegsanleihezinsen die Darlehnszinsen übersteigen;
10. Kapitalerträge, die einem Unternehmer der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bezeichneten Art aus der Beteiligung an einem anderen derartigen Unternehmen zufließen, sofern eine solche Beteiligung mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Genußscheine oder Anteile an dem anderen Unternehmen umfaßt und mindestens seit Beginn des letzten verflossenen Geschäftsjahres besteht.

Die Befreiungsvorschrift nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 gilt nur für Erträge aus solchen Kapitalanlagen, die sich vor dem 1. Oktober 1919 im Besitz der genannten Anstalten befunden haben. Das gleiche gilt im Falle der Nr. 3 für die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 2 bezeichneten Art.

Die Steuerbefreiung erfolgt, soweit sie die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 2 bezeichneten Art betrifft, im Wege der Erstattung, bei den übrigen Kapitalerträgen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 4.

Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1, 2 bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn der Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen:

1. daß der Ort der Leitung von Unternehmen der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bezeichneten Art als im Inland befindlich gilt, wenn ihr Geschäftsbetrieb überwiegend im Inland erfolgt, ohne daß ihr Sitz im Inland sich befindet;
2. daß der Ort der Leitung von Unternehmen der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bezeichneten Art als nicht im Inland befindlich gilt, wenn ihr Geschäftsbetrieb überwiegend nicht im Inland erfolgt, obschon sich ihr Sitz im Inland befindet.

Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 3 bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn der Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt oder wenn in Ermangelung eines inländischen Ortes der Leitung eine inländische Niederlassung besteht. Bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen mit inländischem Ort der Leitung bleiben die Kapitalerträge steuerfrei, soweit sie rechnungsmäßig auf die Prämienreserven solcher Versicherten entfallen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungsunternehmungen mit ausländischem Ort der Leitung, aber inländischer Niederlassung unterliegen die Kapitalerträge nur insoweit der Steuer, als sie rechnungsmäßig auf die Prämienreserven solcher Versicherten entfallen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 5 bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn das belastete Grundstück im Inland liegt. Das gleiche gilt für die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 4 bezeichneten Art, wenn für die Forderung eine Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist.

Die Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 4, 6 und 7 und Nr. II bezeichneten Art unterliegen der Steuer, wenn die Gläubiger (Berechtigten) sind:

1. Deutsche, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, sowie der Auslandsdeutschen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr ins Ausland ab. Beamte des Reichs und der Länder und Militärpersonen, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sind ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts im Ausland steuerpflichtig. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
2. Nichtdeutsche, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten begründet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate;
3. juristische Personen, deren Ort der Leitung im Inland liegt, oder inländische Vermögensmassen, die nicht dem Vermögen anderer Personen zuzurechnen sind, insbesondere nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Kapitalerträge der im § 2 Abs. 1 Nr. I, 4, 6 und 7 und Nr. II bezeichneten Art sind, soweit sie im Geschäftsbetrieb einer ausländischen Niederlassung anfallen, steuerfrei, soweit sie im Geschäftsbetrieb einer inländischen Niederlassung anfallen, steuerpflichtig.

Wer die Befreiung von der Steuer beansprucht, hat die Voraussetzungen hierfür nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen nachzuweisen.

§ 5.

Der Steuer unterliegt der volle Kapitalertrag ohne Abzug von Schuldzinsen, Werbungskosten und der Kapitalertragssteuer.

Von den Erträgen ausländischer Kapitalanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. II) können die auf dem Ertrage ruhenden ausländischen Steuern abgezogen werden.

Steuersatz.

§ 6.

Die Steuer beträgt zehn vom Hundert des Kapitalertrags.

Wenn der Ertrag nicht in Geld besteht, so ist er nach dem gemeinen Wert in Geld umzurechnen.

Der Steuerbetrag wird auf volle Pfennig nach oben abgerundet.

Steuerträger.

§ 7.

Steuerträger ist der Gläubiger.

§ 8.

Eine Vereinbarung, wonach der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers übernimmt, ist nichtig.

Steuerentrichtung und Haftung.

§ 9.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bis 3 hat der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer für Rechnung des Gläubigers (Steuerträger) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten. Der Schuldner haftet für die Entrichtung des Steuerbetrags.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I 4 bis 6 haften für die Steuer der Schuldner und der Gläubiger (Steuerträger) als Gesamtschuldner. Die Art der Steuerentrichtung bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Er kann auch bestimmen, daß der Gläubiger oder der Schuldner allein haftet. Die erlassenen Bestimmungen oder deren Abänderung sind dem Reichstag spätestens bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I, 7 und Nr. II hat der Gläubiger der Kapitalerträge (Steuerträger) auf Grund eines schriftlichen Steuerbescheids, der auf eine Steuererklärung des Gläubigers ergeht, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu entrichten.

Fälligkeit der Steuer.

§ 10.

In den Fällen des § 9 Abs. 1 ist die Steuer zugleich mit dem Kapitalertrag fällig. Unterbleibt die Zahlung aus Gründen, die nicht in der Person des Gläubigers liegen, wird die Steuer erst mit Zahlung des Kapitalertrags fällig.

In den Fällen des § 9 Abs. 2 ist die Steuer bei der Zahlung des Kapitalertrags fällig.

In den Fällen des § 9 Abs. 3 ist die Steuer einen Monat nach Zustellung des schriftlichen Steuerbescheids an den Gläubiger der Kapitalerträge fällig.

Zuständigkeit.

§ 11.

Die Zuständigkeit des Finanzamts bestimmt sich in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bis 3 nach dem Ort der Leitung des Schuldners.

Strafvorschrift.

§ 12.

Die Hinterziehung der Kapitalertragsteuer wird mit einer Geldstrafe im einfachen bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 13.

Bei Renten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, kann der Rentenverpflichtete, soweit er die Rente auf Grund einer Kapitalnutzung entrichtet, dem Rentenbezieher von der Rente fortlaufend einen Betrag in Abzug bringen, durch den auf die Schmälerung des Kapitalertrags infolge der Steuer billige Rücksicht genommen wird.

§ 14.

Kapitalerträge, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits fällig waren, unterliegen der Steuer nicht. Das gleiche gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit für die im § 2 Abs. 1 Nr. I, 1 bezeichneten Erträge aus einem spätestens am 31. Dezember 1919 abgelaufenen Geschäftsjahr, für die übrigen im § 2 bezeichneten Erträge aus einer Besitzzeit vor dem 1. Oktober 1919.

Am 31. März 1920 oder später fällig gewordene Kapitalerträge unterliegen auch dann der Steuer, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlt worden sind. Dies gilt nicht für spätestens am 1. April 1920 fällige Zinsscheine (§ 2 Abs. 1 Nr. I, 2), deren Einlösung oder Gutschrift vor dem 3. März 1920 erfolgt ist.

§ 15.

Der Reichsminister der Finanzen ist für die Dauer eines Jahres ermächtigt, zu bestimmen, daß der Steuerbetrag auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet wird.

§ 16.

Von der Kapitalertragsteuer befreit sind Einnahmen aus Anleihen des Deutschen Reichs, soweit bei deren Begebung Befreiung von der Kapitalertragsteuer zugesichert worden ist.

§ 17.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt am 31. März 1920 in Kraft.

Mit diesem Tage treten die Vorschriften der §§ 76 bis 78 und der Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1920.

Bekanntmachung.

Verordnung über Kunsthonig.

Vom 1. April 1920.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reich-Gesetzblatt Seite 401) 18. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 823) wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über Kunsthonig vom 7. Dez. (Reichs-Gesetzbl. S. 1094) in der Fassung der Verordnungen vom 8. Nov. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1295) und vom 10. Dez. 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1975) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Preis für Kunsthonig darf beim

Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließlich Verpackung für je 100 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen
bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 1223 Mk.
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 1180 Mk.

2) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler (§ 4) sowie beim Verkaufe durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je 100 kg Reingewicht nicht übersteigen
bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 1313 Mk.
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 1270 Mk.

3) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für ein Pfund Reingewicht nicht übersteigen
bei Lieferung in Paketen oder Dosen 7.30 Mk.
bei Lieferung ohne Verpackung (im Ausstich) 7.20 Mk.

Artikel 2.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.
Berlin, den 1 April 1920
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag:
Dr Heinrici.

Bekanntmachung
(vom 24. März 1920.)
Wildschonzeiten betreffend
Abänderungen der gesetzlichen Schonfristen bestehen nicht mehr.
Die Schonzeiten sind durch das Gesetz vom 8. Juni 1914, die Abänderung des Jagdgesetzes betreffend, wie folgt festgesetzt:
Männl. Rot- und Damwild 1. II. bis 31. VII.
Weibl. Rot- und Damwild sowie Hirschkälber 1. II bis 30 IX.
Rehböcke 1. I bis 14. V.
Weibl. Rehwild und Kitzböcke 1. I. bis 30 IX.
Hasen 1. II bis 30 IX.
Dächse 1. II. bis 31 VII
Auer- und Birkhähne 1. VI. bis 31 III.
Auer- und Birkhennen das ganze Jahr.
Fasanen, Haselwild und Wachteln 1. II. bis 23. VII
Rebhühner 1. XII bis 23. VIII.
Enten 1. III. bis 30. VI.
Schnepfen, Sumpf- und Wassergeflügel 1. IV. bis 23. VIII.
Karlsruhe, den 24 März 1920
Ministerium des Innern.

Tagesordnung
für die am
Mittwoch, den 21. April 1920, vorm. 8 Uhr, stattfindende

Bezirksrats-Sitzung.
I. Oeffentliche Sitzung.
A. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten:
Keine.
B. Verwaltungssachen:
1. Gesuch des Elektrikers Karl Häffner in Durlach um Befristung des Realgastwirtschaftsrechts zum „Zähringer Hof" in Durlach
2. Erstellung eines Kalkofens durch Friedrich und Hermann Trautwein auf Gemarkung Weingarten.
3. Zwangsinnung für das Schneidergewerbe.
4. Die Erhöhung der Kaminfegergebühren.
5. Gesuch des Wirts Wilhelm Dehn in Weingarten um Erlaubnis zum Betrieb der Schankwirtschaft zur „Brauerei Nagel" in Weingarten

II. Nichtöffentliche Sitzung.
1. Abhör der Gemeinderechnungen Auerbach und Söllingen für 1917.

Durlach, den 17. April 1920.
Badisches Bezirksamt

Bekanntmachung.
Die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in Lohndreschereien betr.
Der Landeskommissär in Karlsruhe hat als Demobilmachungskommissar und zwar u. a. auch für die Lohndreschereien im Amtsbezirk Durlach die Genehmigung erteilt, die in den Lohndreschereien beschäftigten gewerblichen Arbeiter bis zu 2 Stunden täglich über die in § 3 der vorläufigen Landesarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (R.-G. Bl. S 111) vorgesehene Höchstarbeitszeit zu beschäftigen. Durch die genehmigte Ueberarbeit soll die Vornahme der zum Ingangsetzen der Maschinen erforderlichen Arbeiten vor Beginn der allgemeinen Arbeitszeit ermöglicht werden.
Durlach, den 14. April 1920.
Bad. Bezirksamt.

Grasversteigerung.
Die Stadtgemeinde Durlach läßt das diesjährige Graserträgnis der städt. Plätze, Wege und Dämme gegen Barzahlung oder Bürgschaftsstellung öffentlich versteigern und zwar:
Freitag, den 23. ds. Mts., vorm. 8 Uhr beginnend, Zusammenkunft bei der Hubbrücke;
Fortsetzung am
gleichen Tag nachmittags 2 Uhr,
Zusammenkunft bei der ehem. Untermühle.
Auswärtige Personen werden zur Versteigerung nicht zugelassen.
Durlach, den 16 April 1920.
Der Gemeinderat.

Kartoffelversorgung.
Auslandskartoffeln.
Dienstag vorm. an die Buchstaben L und M,
Dienstag nachm. an die Buchstaben N, O, P, Q, R und S,
Mittwoch vorm. an die Buchstaben Sch, Sp, St, T, U, V, W und Z.
Ausgegeben werden pro Kopf 2 Pfd. Preis pro Pfd. 25 Pfg.

Außerdem erhält jede versorgungsberechtigte Familie als Ersatz für die fehlenden Kartoffeln pro Kopf ½ Pfd. Bohnen zum Preis von 1 ℳ.
Die Kartoffeln werden in der Turnhalle der Friedrichschule ausgegeben; die Bohnen im städt. Verkauf (Schloßkaserne)
Durlach, den 19 April 1920
Kommunalverband Durlach-Stadt

Freibankfleisch.
Morgen Dienstag vormittag von 8 bis 10 Uhr findet auf der städt Freibank eine Ausgabe von Kalbfleisch statt.
Bezugsberechtigt sind die Inhaber des Lebensmittelausweise mit den Buchstaben K Ord-Zahl 366 bis mit Buchstaben L Ord-Zahl 138.
Der Preis für 1 Pfd beträgt 3 Mk. Ausgegeben werden pro Kopf 125 Gramm.
Die Lebensmittelausweise sind unbedingt mitzubringen
Durlach, den 19 April 1920.
Kommunalverband Durlach-Stadt.

Lebensmittelversorgung.
Zu unserem Ausschreiben vom Samstag, den 17. April ds. Js. Aufstellung neuer Kundenlisten betr. geben wir hiermit bekannt, daß das Spezereigeschäft Klaer, Amalienstraße noch hinzukommt.
Einschreibung findet morgen Dienstag, den 20. April ds. Js. in der Schloßkaserne statt.
Durlach, den 19. April 1920.
Kommunalverband Durlach-Stadt

Oeffentlicher Verkauf.
Dienstag, den 20. ds Mts., vormittags 9 Uhr, werden zu Durlach, Hauptstraße 59, gegen Barzahlung öffentlich verkauft:
Eine Wirtschaftseinrichtung, bestehend aus: Büffet mit Pression, 15 Tische, 110 Stühle, darunter 45 Wiener, Flaschen, Gläser, Untersätze, 1 Schrank, 1 Bettstelle, 2 Röste mit Matratzen, 1 Nachttisch, 1 Ofenschirm, 1 Waschtisch, 1 Reklamelampe und sonst verschiedenes.
Laier. Waisenrat.

Oeffentliche Versteigerung.
Mittwoch, den 21. ds Mts., nachmittags 2 Uhr, werden Werderstraße 9, 3. Stock hier aus einem Nachlaß gegen Barzahlung öffentlich versteigert:
2 Tische, 2 Kleiderschränke, 1 Kommode, 1 Wasch und 1 Nachttisch, 1 Sofa, 6 Polsterstühle, 2 Spiegel, Bilder, 1 Küchenschrank, 1 Fauteuil mit Einrichtung, 1 Bett und sonst verschiedenes.
Durlach, den 16. April 1920.
Laier, Waisenrat.

Berichtigung.
Gemeinde Söllingen, Amt Durlach. Die Stammholzversteigerung findet nicht am Donnerstag, den 22. d. Mts, sondern am Freitag, den 23 d. Mts., vormittags 9 Uhr, statt.
Söllingen, Amt Durlach, 18 April 1920.
Bürgermeisteramt.
Schroff.

Privat-Anzeigen.

Mitteilung.
Einer hiesigen Einwohnerschaft und meiner werten Nachbarschaft mache ich die ergebene Mitteilung, daß ich von heute an zum Verkauf von rationierten Lebensmitteln zugelassen bin.
Interessenten, die gesonnen sind, ihre Lebensmittel von mir zu beziehen, werden gebeten, ihren Namen in meiner Kundenliste am
Mittwoch, den 21. April
in der Schloßkaserne eintragen zu lassen.
Hochachtungsvoll
Heinrich Sauder,
Pfinzstr. 35.

Mitteilung.
Meiner werten Kundschaft teile ich hierdurch mit, daß die Kundeneinschreibung für mein Geschäft am Dienstag, den 20. d. Mts. vorm. von 8—1 Uhr in der Schloßkaserne erfolgen kann.
Karl Kiefer. Waldstr. 10.

50 Mk. Belohnung.
Vor einem Jahr wurde mir eine Schublehre gestohlen. Es ist möglich, daß der Dieb dieses Stück Werkzeug inzwischen anderweitig verkauft hat. Wer in diesem Zeitraum eine solche Schublehre gekauft, wolle diese zur Feststellung bei mir vorzeigen. Zutreffenden Falls wird obige Belohnung verabfolgt. Diese Aufforderung hängt mit dem kürzlich vorgekommenen Diebstahl meiner Schreibmaschine zusammen.
Heilmann, Maschinenbau.

Schleuder-Automat
Minerva zu kaufen gesucht.
Angebote mit Preisangabe unter K. E. 2174 an Ala-Haasenstein & Vogler, Karlsruhe.

Frische Landeier
sind fortwährend zu haben bei
F. Wackershauser geb. Mäule,
Kelterstraße 14.
Auch werden Bestellungen auf Einlegeeier angenommen.

Daniels Konfektionshaus
Karlsruhe
Wilhelmstr. 34 Fernsprecher 1846
Jackenkleider auf Seidenfutter Mk. 195 an

Eine großträchtige Ziege
ein Ladenschaft mit 34 Schubladen und eine Ladentheke zu verkaufen
Grötzingen, Kirchstr. 20

Ein Paar guterhalt. **Heuleitern** 4½ m lg., frisch repariert, zu verkaufen
Wolfartsweier, Haus Nr. 18.

1. Kraft-Sport-Verein Durlach.
Montag, 19 April, abends punkt 7 Uhr, findet im Lokal unsere
Monatsversammlung
statt. Wegen wichtiger Tagesordnung (Aufstellung des Programms zum Gaufest) bittet um pünktliches und vollzähliges Erscheinen.
Der Vorstand.

R. D. B.
Mittwoch abend 7½ Uhr Versammlung im Badischen Hof.
Vollzählig Erscheinen erwartet
Der Vorstand.

Cablian Seelachs Schellfische
Lebendfrisch eingetroffen
Stockfische
per Pfd 1.50 ℳ
bei
Osk. Gorenfo.

Eine neue Kur zu Hause
mit den grössten Erfolgen bei Gicht, Rheumatismus, Ischias, Lähmung, Schwächen, allen Nervenkrankheiten etc. bietet Ihnen der Original
Wohlmuth'sche elektro-gal. Apparat
Marke „Geweco"
der ärztlich anerkannt, technisch erprobt und bereits von 15000 Familien im Gebrauche ist. Zweigniederlassungen an allen grösseren Plätzen.
Verlangen Sie kostenlos aufklärende Druckschriften.
G. Wohlmuth & Co.
Fabriken elektro-galv. Apparate.
Geschäftsstelle
Karlsruhe Leopoldstr. 3.
Allein-Vertretung für den Bezirk Durlach:
Jos. Reek, Grötzingen
Bismarckstr. 23.
Unverbindliche Vorführung des Apparates.

Reparaturen u. Stimmungen
von Orchestrions, Harmoniums, Pianos, sowie elektr. Klaviers, Phonolas usw. werden fachmännisch und pünktlich unter Garantie ausgeführt
C. Dasbach, Orgelbauer
Durlach, Hauptstr. 43

Hühneraugen
Hornhaut, Ballen u. Warzen beseitigt man schnell sicher und schmerzlos mit **Kukirol.**
In vielen Fällen glänzend bewährt Preis ℳ 2.—
Allein echt
Adler-Drogerie.

Künstler-Oelfarben
Studien-Oelfarben
Aquarellfarben
empf.
Julius Schaefer
Blumen-Drogerie.

Technischer Lehrling
m. guter Schulbildung von größerer Elektro-Firma zu baldigstem Eintritt gesucht. Angebote mit Zeugnissen und Lichtbild erbeten a. d. Verlag u. Nr. 451.

Aufgeweckter
Junge
kann in die Lehre eintreten in der
Central-Drogerie
Paul Vogel.

Frau od. Mädchen
zu 2 einzelnen Personen auf einige Stunden tagsüber gesucht. Angebote unt. Nr. 452 a. d. Verl.

Laufmädchen ges.
für einige Stunden nachmittags. Zu erfragen im Verlag d. Bl.

50 Mark Belohnung
demjenigen, der mir die Person namhaft macht, die auf meinem Gartenland (Untere Luß) an einem frischgezweigt Kirschbaum die Rinde zerschnitten hat.
Franz Scharlow,
Blumenstr. 4.

Gefunden
wurde am Freitag abd. eine ber. neue Tabakspfeife. Abzuholen geg. Einrückungsgebühr bei
K. Schäfer,
Ettlingerstr. 40, 2 St.

Verloren
gingen gestern mittag
3 Schlüssel
an einem Ring
Abzugeben gegen Belohnung im Verlag.

Verloren
am Samstag, den 9. April in der Nähe der Viehzentrale auf der Hub eine graugestr. Kindermütze. Der redliche Finder wird freundlichst gebeten, dieselbe gegen Belohnung Wilhelmstraße 2 II hier abzug.

Am Sonntag nachmittag 4 Uhr wurde von einem Kinde ein Damenschirm m. grün. Tuch in der Nähe vom Thomashof verloren. Gegen gute Belohnung abzugeben
Schlachthausstr 7.

Entlaufen
ein kleiner Hund seit 8 Tagen. Wiederbringer erhält gute Belohnung
Obstbaulehrer Thiem,
Augustenberg.

Gründlichen Unterricht
in Französisch und Englisch für Anfänger und Fortgeschrittene erteilt erfahrener Akademiker. Adresse zu erfragen im Verlag dieses Blattes

Abiturient
erteilt Nachhilfestunden in Latein, Englisch und Französisch
Pfinzstr. 23.

Ehrliches fleißiges
Mädchen
nicht unter 18 Jahren, zu kleiner Familie nach Pforzheim gesucht.
Zu erfragen
Weingarterstr. 7, 2. St.

Guter
Maschinenfaden
Nr. 40, schwarz u. weiß, sowie freiverkäufliche **Haferflocken** preiswert zu verkauf. bei
Wilh. Kappler, Ettlingerstr. 42

empfiehlt
Adler-Drogerie
E. Bauer.

Schlosserherd
gut erhalt., passend für große Familie aufs Land, gut im Backen, zu verkaufen
Karlsruhe, Weinbrennerstr. 3 II., Berger.

Räucherofen
gut erhalten zu verk.
K. Nonengaßer jun.
Karlsruhe, Lessingst. 31.

Bettstelle
mit Rost, Matratze u. Keil, sehr gut erh., Friedensw. bill. zu verk.
Schloßstr. 9 2 St.

Ein bereits neues kompl.
doppelschläfig Bett
zu verkaufen. Zu erfragen im Verlag.

Zu verkaufen
ein braunes Kostüm Friedensware besetzte Person. Zu erfragen
Lammstr. 2 II. r.

Freiwillige Feuerwehr Du[rlach]

Korpsbefehl.
Montag, den 26. April 19[20] mittags 5 Uhr
Haupt-Uebung
an den Fabrikgebäuden der Ma[schinen]fabrik Gritzner A.-G., Durlach, in der ...straße.
Antreten des Korps ¾5 Uhr beim Feu[erwehrhaus]
Durlach, den 17. April 1920
Das Kommando:
Hermann Bull J. Ge...

Zentrumsverein Dur[lach]
Einladung
zur
Generalversammlung
am Dienstag, 20. April, abends ... im Gasthaus „Zur Traube".
a) Geschäftlicher Teil
1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses
4. Satzungen
5. Anträge und Wünsche.

b) Vortrag über die politische Lage.
Die verehrlichen Mitglieder werden hie[rmit] zum Besuch der Versammlung freundlich[st ein]geladen.
Der Vorst[and].

Verband d. deutsch. Verkehrs-Perso[nals]
Verwaltungsstelle Durlach.
Versammlung.
Am Mittwoch, den 21. April finde[t im] Gasthaus zur „Karlsburg" eine öffentl. E[isen]bahnbeamten-Versammlung statt.
Thema: 1. Verreichlichung. Refe[rent:] Verbandsbeamter Schä...
„ 2. Betriebsräte und Dienst[ausschüsse] Ausschüsse Referent: ... Eisenbahnsekretär.
Der Wichtigkeit des Themas wegen ... Pflicht, daß jeder dienstfreie Beamte d[ie Ver]sammlung besucht.
Ortsverwaltung des D. V. P. Verbandes
Faller, Vorsitzender.

Landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaft Durlach.
(E. G. m. b. H.)
Nachtrag zur Bilanz für 19[19]
1. Geschäftsguthaben.
Vermehrung . . = 165 ℳ
Verminderung . = — ℳ
2. Haftsumme.
Zugang . . . . = 2300 ℳ
Abgang . . . . = — ℳ
Stand am 31. XII. 19 = 5850 ℳ
Durlach, den 1. April 1920.
Der Vorstand:
Chr. Zoller. J. Edel C. ...

J. Schmidt
feine Maßschneiderei für Herr[en]
liefert
Herren-Anzugstoff
gute Qualität, in verschied. Farben, zu reellen Preisen. Ebendas. werden Kleidungsstücke u. Stoffe jeder Art zum
Färben u. Reinigen
angenommen.
J. Schmidt, Herrenschneid[er] Durlach, Haupt[str.]

Saatkartoffeln
(frühe Kaiserkrone) zu verkaufen. Schloßstr. 11

Salat- und Kohlrabisetzlinge
werden abgegeben
August Kleiber, Kelterstraße 30 II

Erbsenreis
ist zu verkaufen
Aue, Adlerstr. 2.

Eine Gans
und 9 Bruteier zu verkaufen Näh im Verlag.

Zu verkaufen eine
Fahrkuh,
großträchtig, daselbst ist noch ein Fohlen 1¼ Jahr alt ab Stute.
Philipp Lust,
zur „Hochburg"
Hohenwettersbach.

Einige junge Leghühner mit Hahn sowie 2 belg. Riesenhäsinnen zu verkaufen.
Wolfartsweier, Haus 28

Ziegendung
ein Wagen, zu verkauf, auch geg. Heu zu tausch.
Jägerstraße 32.

Ein woll. ... und ein weißes ... hemd mit ... kräft. Mann zu ... Näh im Verlag

2 gebrauchte **Bettstelle[n]** zu verkaufen.
Weingarterstr. ...

Zu verkauf[en]
5—6 Paar guterhal[tene] Herrenstiefel Nr. ...
Weingarterstr. ...

Gesucht wird ... Mädchen, kann ... jüngeres der Schule ... lassenes Mädchen ... sofort od. 1. Mai g[egen] hohen Lohn.
Hauptstr. 43, Lad[en]

Gegen bar zu ka[ufen] gesucht: ein Haus ... Garten sowie ein ... der Stadt geleg. Gr[und]stück. Gefl. Angeb[ote mit] Angabe des Preise[s bis] Samstag, 24. April ... Nr. 456 an den V[erlag] ds. Bl. erbeten.

2 solide Arbeite[r] können Wohnung e[rhalten] Hauptstr. 6., ...